Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 26 (1898)
Heft: 10

Artikel: Rechtsgeschichte der reformierten Kirche von Appenzell A. Rh.
Autor: Baumann, J. / Hautle, G. Albert
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-262539

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsgeschichte der reformirten Kirche von Appenzell A. Rh.

Inaugural-Dissertation von Dr. jur. Johs. Baumann von Herisau.

Die vorstehende Dissertation ist nach Anlage und Anstrich ein originell-appenzellisches Landgebäude, in allen Teilen wohlgefügt und gezimmert, um keinen Zoll von der ausgesteckten ästhetischen Linirung abgewichen und eine Freude für jeden Landsmann, der es genau betrachtet. Im Innern sind die Gemächer ausgestattet und geziert mit einer Sammlung der wichtigsten kulturgeschichtlichen Ereignisse unseres Volkes bis zurück auf bald 400 und mehr Jahre. Ueberall sieht man Geschick und Geschmack in reicher und einfacher Zusammen- und Gegenüberstellung, überall ein namhaftes Kompositions- und Kennertalent vergangener und gegenwärtiger Zeiten.

In der Glyptothek in München stehen dem Eintretenden die Büsten Cäsars und Napoleons gegenüber; für jeden Denkenden zwei Welten auf einen Blick! — In der Einleitung stellt Baumann im Gegensatze zur katholischen und lutherischen Kirche den in die Gemeinde-Kirchhöre hineingelegten rechtlichen Kirchenbegriff Zwingli's — der vollständig autonom gewordenen Gemeinde Appenzell Außerrhodens gegenüber und die Fructifizirung des erstern auf den günstigen Boden der letztern und wie eigentlich nur in Außerrhoden der Gedanke Zwingli's praktische Geltung erhalten.

I. Diese rechtlich, wirtschaftlich und topographisch autonomere Stellung der Gemeinden Außerrhodens, ihre Konfession, die Wahrscheinlichkeit auf Grund derselben die äbtischen Collatur-Zins- und Zehntrechte leichter ablösen zu können, führte zur völligen rechtlichen Trennung vom katholischen Landesteile Innerrhodens.

II. Die Folge war daher, daß die neuen Verhältnisse ihre neue innere Organisation in die dezentralistische Kirchhöre hinein verlegten. Diese wurde Inhaberin des ganzen Kirchenregimentes und Eigentümerin des gesamten Kirchengutes.

Dem Vorstoß folgt physikalisch stets ein Rückstoß und diese Rückwirkung der Landestrennung war eine unifikatorische. Schon 1602 wurde von der Landsgemeinde eidlich beschlossen: die reformirte Konfession für sich und alle ihre Nachkommen annehmen zu wollen. „Der Glaube der Kirchhören war zum Glauben des Landes geworden." — Der Grundsatz: „Cujus regio, ejus religio" trieb schon 1612 die letzten Katholiken zum Lande hinaus. Bei dem passiven Verhalten der Kirchhören brachte die Obrigkeit Stück um Stück des Kirchenregimentes an sich.

Dieser Umwandlung der Partikular- in die Staatskirche leistete aber am meisten Vorschub das appenzellische Kapitel, die Synode, die aus Geistlichen und Ratsmitgliedern organisirt war.

III. Als Gründe für diese historische Umgestaltung nennt der Verfasser die Landesteilung, den regeren Verkehr und die engere Verkettung unter den Gemeinden infolge Einführung des Leinwandgewerbes und die absolutistische Strömung des 17. und 18. Jahrhunderts. Das steigend eigenmächtigere Vorgehen der Obrigkeit zeigt die Geschichte der Sektirer und Separatisten. Des Fernern ist der Satz bewiesen: „Aus diesem Zusammengehen von Synode und Staatsobrigkeit hat sich die Staatskirche entwickelt. Den Gährstoff in diesem Prozesse bildete aber der Erlaß von Mandaten durch Neu- und Alträth, die darin gipfelten, daß die Obrigkeit sich die „bischöfliche Gewalt" zusprach".

IV. Aus der Staatskirche hat sich die staatliche Landeskirche entwickelt. Diese hat ihren Anfang am Schlusse des letzten Jahrhunderts, ihr Ende im Jahre 1876 und ihr Charakteristikum in der verfassungsrechtlichen Fixirung ihrer rechtlichen

Stellung. Darnach ist die Kirche eine Anstalt eines politischen Rechtssubjektes; der Staat ist konfessionell, der eine Staat ist die eine Landeskirche. Staat, Synode und Gemeinde sind je subordinirte rechtserzeugende Faktoren. Die Zugehörigkeit ist an den Besitz des Landrechtes geknüpft. Die rechtserzeugende Gewalt ruht ausschließlich beim Staate. Die Synode ist nur staatliche Behörde. Die Collatur- und Verwaltungsrechte der Gemeinde sind eng beschränkt. Die kirchliche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf die Ehe, Kirchenzucht, Disziplinar- und Zensurrecht über „Lehr' und Leben" der Geistlichen. Die Festsetzung der Normen über Aufsicht und Verwaltung des Kultus ist das Produkt der Periode des vollendeten Staatskirchentums.

V. Mit Art. 44 der Bundesverfassung von 1848 wird die Landeskirche zur freien Volkskirche. Durch die 74er Verfassung ist die individuelle Freiheit in der Religionsausübung noch grundsätzlich erweitert und durch die kantonale Verfassung von 1876 kehrt das Kirchenregiment im Kleide der neuen Mode wieder zu den heimischen Penaten der Gemeinde zurück.

Die reformirte Kirche in Appenzell A. Rh. hat somit folgende Entwicklungsstufen durchgemacht:

a) Staatskirche, aber keine Landeskirche, sondern Particularkirche (Gemeindekirche);
b) Staatskirche und Landeskirche (staatliche Landeskirche);
c) Landeskirche, aber keine Staatskirche, sondern Vereinskirche.

Im Weitern bespricht der Verfasser das Verhältnis der kirchlichen zur polilischen Gemeinde, die rechtliche Stellung und Organisation der jetzigen Landeskirche und schließt mit dem schönen Worte der Synodalstatuten von 1742:

In necessariis unitas, in non necessariis libertas, ubique charitas prudentia et timor dei suprema lex esto.

Auf pag. 32 ff. behandelt Baumann in einem höchst interessanten Exkurse die appenzellische Ehegerichtsbarkeit und beantwortet dabei mit schlagend begründeten und zutreffenden Vorschlägen die in der Synodalverhandlung von 1895 gemachte Anregung, „ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn im Gerichtswesen gesonderte Instanzen zur Beurteilung der Ehescheidungen geschaffen würden?"

Entschuldigen Sie, freundlicher Leser, dem Rezensenten ist ein Mißgeschick passirt. In dem Momente, da ich im Begriffe war, eine bedeutend umfangreichere Besprechung der Baumann'schen Arbeit — und sie hätte es verdient — einzusenden, da traf die Nachricht ein, dieselbe könne wegen Verspätung und Raummangel nicht mehr aufgenommen werden. Ich muß daher hier abbrechen und nur noch bemerken, daß meine Kritik sich hauptsächlich auf die Entstehungsgeschichte der Rhoden und Gemeinden und das kirchenrechtliche Verhältnis zu Konstanz verbreitet hätte. — Möge meinem verehrten Kollegen für sein gediegen, spannend und abwechslungsvoll, klar und populär geschriebenes Werk dadurch der öffentliche Dank ausgesprochen werden, daß er einen starken Absatz der Broschüre, die bei der Buchhandlung R. Reich (vormals C. Dettloff) in Basel zu beziehen ist, findet. Dieselbe bildet ja ein Pendant zur Geschichte der Landestrennung von Herrn Prof. Dr. Ritter und ist für die engere Heimat des Verfassers im wahren Sinne des Wortes zum III. Säkularjahre derselben eine würdige Denkschrift.

Gust. Albert Hautle, Advokat,
Appenzell.